

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.765/0030-III/1/2014

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MMAG. REGINA WEIDMANN

PERS. E-MAIL • REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207133

IHR ZEICHEN • BMWFW-30.680/0008-I/7/2014

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Interne Evaluierung:

Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben sind nach spätestens 5 Jahren ab Inkrafttreten oder Wirksamwerden intern zu evaluieren. Aufgrund des vorgesehenen Inkrafttretens der Novelle im Jahr 2015 ergibt sich hierfür 2020 als spätestster Termin. In der gegenständlichen WFA wurde die interne Evaluierung für das Jahr des Inkrafttretens der Novelle festgelegt. Eine aussagekräftige Überprüfung der Ziele „Steigerung der Quote der elektronischen Gewerbeanmeldungen“, Unternehmenskosten senken, österreichweit einheitliche Durchführung von Gewerbeverfahren und „Verbesserung der Datenqualität“ scheint aus Sicht der Wirkungscontrollingstelle nicht innerhalb eines Jahres möglich zu sein. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird daher empfohlen, den Evaluierungszeitpunkt später anzusetzen.

Zielformulierung:

Ad Ziel 2: Der Indikator soll dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar beziehungsweise überprüfbar zu machen. Als Zielwert wird die elektronische Anmeldequote angeführt und eine Senkung von 5 Mio. Euro angestrebt. Der Ausgangszustand stellt hingegen auf Zeit- bzw. Kostenaufwand pro Unternehmen bei Anmeldung in Papierform bzw. in elektronischer Form ab, wodurch eine Überprüfbarkeit nicht gegeben scheint. Zur Herstellung der Überprüfbarkeit wird empfohlen, den Indikator zu überprüfen und den Zielzustand abzuändern.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

- 3 -

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

26. September 2014
Für den Bundeskanzler:
WEIDMANN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Z1xa3xIOvjH3varHaNZOw+uT+ioRU+m4JbVlhh+UnZHu/vxsQ8XZkb8JBp+CL+OX9Gj PVEv5xHk3YFVcRiRSwhwiFalMd1HxVR7XL0IOhCruAYeS6KrX/Ue04osgF5bwBQ2RnM 8nZAeQ0CzdDVyLEkIKK7jPBv0sCLyf8gMQvIM/hzAuOfBbvAJNP6FVC6ytArAqE2Cjo AUm9Vq0MpNm1BEdGjVF12kqaenqsZrAxUVmq6r6P+i/HBmJqGQv7KOMEpygH1kVZCEU uSd9bxfuhGlyAaODnIPjEsgf7yXo8HLoZe.JjROLEigiiEBwQvj8wb1FbrDbyljDkZM AJ6je2w==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-30T11:29:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	